



# Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

## Änderung vom...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, an die Energieeffizienz und an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von Anlagen und Geräten sind in den Anhängen 1.1–2.15 festgelegt.

#### *Art. 12 Abs. 3*

<sup>3</sup> Als erstmals immatrikulierte Personenwagen gelten Personenwagen, die ihren Energieverbrauch ausweisen müssen (Art. 97 Abs. 4 VTS<sup>2</sup>) und die innerhalb eines Jahres bis zum 31. Mai des Vorjahres erstmals in der Schweiz immatrikuliert wurden.

### II

<sup>1</sup> Die Anhänge 1.1–1.5, 1.12, 1.14–1.16, 1.18, 1.22, 3.2 und 4.1 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 2.14 und 2.15 gemäss Beilage.

<sup>1</sup> SR 730.02  
<sup>2</sup> SR 741.41

## III

Die Verordnung vom 19. Mai 2010<sup>3</sup> über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Bst. c Ziff. 5*

Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind:

- c. die folgenden übrigen Produkte:
  5. die folgenden Geräte, welche die technischen Vorschriften gemäss den Artikeln 3–8 sowie den Anhängen 1.1–1.3, 1.5, 1.14–1.16, 1.18, 1.21, 2.4, 2.14, 2.15 und 3.2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017<sup>4</sup> nicht einhalten:
    - netzbetriebene Kühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte sowie deren Kombinationen
    - netzbetriebene Haushaltswäschetrockner
    - netzbetriebene Haushaltsgeschirrspüler mit einer Nennkapazität von mindestens 10 Massgedecken
    - netzbetriebene gewerbliche vertikale Kühllagerschränke mit einem Nettorauminhalt von  $\leq 800$  Litern insgesamt
    - elektrische konventionelle Warmwasserbereiter mit einem Speichervolumen von  $\geq 150$  Litern und Warmwasserspeicher mit einem Speichervolumen von  $\leq 500$  Litern
    - elektrische Raumheizgeräte und elektrische Kombiheizgeräte
    - elektrische Einzelraumheizgeräte
    - netzbetriebene Getränkekühler mit Direktverkaufsfunktion, vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte sowie vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte – netzbetriebene komplexe Set-Top-Boxen
    - netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler
    - netzbetriebene gewerbliche Kochfelder, Salamander und Fritteusen
    - netzbetriebene Haushaltskaffeemaschinen,

## IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>3</sup> SR 946.513.8

<sup>4</sup> SR 730.02

*Anhang 1.1*

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

**Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Kühlgeräte***Ziff. 2.6*

- 2.6 Ab 1. Januar 2023 dürfen Kühlgeräte in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr Energieeffizienzindex (EEI) gemäss Anhang III der Verordnung (EU) 2019/2019 unter 80 liegt. Ausgenommen sind geräuscharme Geräte, Weinlagerschränke und Geräte mit ausschliesslich Ein-Stern-, Zwei-Sterne-, Drei-Sterne- oder Vier-Sterne-Fach oder -Fächern nach Ziffer 1.

*Ziff. 5.1*

- 5.1 Kühlgeräte, welche die ab 1. Januar 2023 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2023 abgegeben werden.

*Ziff. 5.3**Aufgehoben*

*Anhang 1.2*

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

**Anforderungen an die Energieeffizienz und an das  
Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener  
Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner**

*Ziff. 5.3*

*Aufgehoben*

*Anhang 1.3*

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

**Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltswäschetrockner***Ziff. 2***2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben**

- 2.1 Haushaltswäschetrockner mit einer Standard-Baumwollprogrammdauer bei vollständiger Befüllung von 100 Minuten oder weniger nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr Energieeffizienzindex (EEI) gemäss Anhang II Ziffer 1 der Verordnung (EU) 932/2012<sup>5</sup> unter 32 liegt.
- 2.2 Haushaltswäschetrockner mit einer Standard-Baumwollprogrammdauer bei vollständiger Befüllung von über 100 Minuten nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr Energieeffizienzindex (EEI) gemäss Anhang II Ziffer 1 der Verordnung (EU) 932/2012 unter 24 liegt.

*Ziff. 5***5 Übergangsbestimmungen**

Haushaltswäschetrockner, welche die ab 1. Januar 2023 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2023 abgegeben werden.

<sup>5</sup> Siehe Fussnote zu Ziff. 1.3.

*Anhang 1.5*

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

**Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltsgeschirrspüler***Ziff. 2***2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben**

- 2.1 Haushaltsgeschirrspüler nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II, ausgenommen Ziffern 5 Artikel 5 und 6 Artikel 7, der Verordnung (EU) 2019/2022<sup>6</sup> erfüllen.
- 2.2 Ab 1. Januar 2023 dürfen Haushaltsgeschirrspüler mit einer Nennkapazität von mindestens 10 Massgedecken in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr Energieeffizienzindex (EEI) gemäss Anhang III der Verordnung (EU) 2019/2022 unter 50 liegt.

*Ziff. 5.1*

- 5.1 Haushaltsgeschirrspüler, welche die ab 1. Januar 2023 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2023 abgegeben werden.

*Ziff. 5.3**Aufgehoben*

<sup>6</sup> Siehe Fussnote zu Ziff. 1.1.

*Anhang 1.12*

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

## **Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von elektronischen Displays**

*Ziff. 5*

### **5 Übergangsbestimmungen**

Elektronische Displays, welche die ab 1. März 2023 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2023 abgegeben werden.

*Anhang 1.14*

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

**Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener gewerblicher Kühltalerschränke, Schnellkühler/-froster, Verflüssigungssätze und Prozesskühler***Ziff. 2.4*

2.4 Ab 1. Januar 2023 dürfen gewerbliche Kühltalerschränke des Typs vertikale Gefrierschränke einschliesslich Hochleistungskühltalerschränke mit einem Nettorauminhalt bis insgesamt 800 Liter in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr Energieeffizienzindex (EEI) gemäss Anhang III der Verordnung (EU) 2015/1095 unter 50 liegt.

*Ziff. 5.3*

5.3 Gewerbliche Kühltalerschränke nach Ziffer 1, welche die ab 1. Januar 2023 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2023 abgegeben werden.



*Anhang 1.15*

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

**Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern***Ziff. 2.2 und 2.3 Fussnote*

- 2.2 Elektrische konventionelle Warmwasserbereiter nach Ziffer 1 mit einem Speichervolumen  $\geq 150$  Liter dürfen nur noch in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihre Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz nicht kleiner ist, als die für Geräte der Klasse B gemäss Anhang II Ziffer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 812/2013<sup>7</sup> zulässigen Werte.
- 2.3 Warmwasserspeicher mit einem Speichervolumen  $\leq 500$  Liter dürfen nur noch in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihre Warmhalteverluste nicht grösser sind als die für Geräte der Klasse B gemäss Anhang II Ziffer 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013 zulässigen Werte.

*Ziff. 5.3*

- 5.3 Elektrische konventionelle Warmwasserbereiter nach Ziffer 1, welche die ab 1. Januar 2023 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2023 abgegeben werden.

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkenzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen, ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 83; geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014, ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1.

*Anhang 1.16*

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

**Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten***Ziff. 2.2*

- 2.2 Ab 1. Januar 2023 dürfen elektrische Raumheizgeräte mit Heizkessel und elektrische Kombiheizgeräte mit Heizkessel nach Ziffer 1 in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz gemäss Anhang III der Verordnung (EU) 813/2013 über 40 Prozent liegt.

*Ziff. 5.3*

- 5.3 Elektrische Raumheizgeräte mit Heizkessel und elektrische Kombiheizgeräte mit Heizkessel nach Ziffer 1, welche die ab 1. Januar 2023 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2023 abgegeben werden.

## **Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten**

### *Ziff. 2*

#### **2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben**

- 2.1 Einzelraumheizgeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II der Verordnung (EU) 2015/1188<sup>8</sup> erfüllen.
- 2.2 Ab 1. Januar 2023 dürfen elektrische Einzelraumheizgeräte mit Ausnahme gewerblich genutzter Einzelraumheizgeräten nach Ziffer 1 in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie mit einer integrierten elektronischen Raumtemperaturkontrolle ausgestattet sind und ihr Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad gemäss Anhang III der Verordnung (EU) 2015/1188 über 39 Prozent liegt.

### *Ziff. 5*

#### **5 Übergangsbestimmungen**

Elektrische Einzelraumheizgeräte mit Ausnahme gewerblich genutzter Einzelraumheizgeräten nach Ziffer 1, welche die ab 1. Januar 2023 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2023 abgegeben werden.

<sup>8</sup> Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

*Anhang 1.22*

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

**Anforderungen an die Energieeffizienz und an das  
Inverkehrbringen und Abgeben von Lichtquellen und separaten  
Betriebsgeräten**

*Ziff. 5*

- 5.1 Lichtquellen und separate Betriebsgeräte, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.

*Ziff. 5.3*

*Aufgehoben*

*Anhang 2.14*

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

**Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von netzbetriebenen gewerblichen Geschirrspülern****1 Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler.

**2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben**

Netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler dürfen ab 1. Januar 2023 nur noch in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie eine integrierte Wärmerückgewinnung haben.

**3 Konformitätsbewertungsverfahren**

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die nach Ziffer 2 erforderlichen Eigenschaften der netzbetriebenen gewerblichen Geschirrspüler anhand der technischen Unterlagen bewertet; die technischen Unterlagen müssen die Funktionsweise der Wärmerückgewinnung aus der Luft oder aus dem Wasser oder beides erläutern.
- 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung prüft die Kontrollstelle einen netzbetriebenen gewerblichen Geschirrspüler auf die Bau- und Funktionsweise der erforderlichen Eigenschaft.

**4 Übergangsbestimmungen**

Netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler, welche die ab 1. Januar 2023 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2023 abgegeben werden.

*Anhang 2.15*

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

**Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von netzbetriebenen gewerblichen Küchengeräten****1 Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für:

- a. netzbetriebene gewerbliche Kochfelder;
- b. netzbetriebene gewerbliche offene Gratinier- oder Warmhalte-Öfen mit starker Oberhitze (Salamander);
- c. netzbetriebene gewerbliche Fritteusen.

**2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben**

- 2.1 Netzbetriebene gewerbliche Kochfelder nach Ziffer 1 Buchstabe a dürfen ab 1. Januar 2023 nur noch in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn es sich um Induktions-Kochfelder handelt.
- 2.2 Netzbetriebene gewerbliche Salamander nach Ziffer 1 Buchstabe b dürfen ab 1. Januar 2023 nur noch in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie durch eine Tellererkennungsfunktion automatisch ein- und ausschalten.
- 2.3 Netzbetriebene gewerbliche Fritteusen nach Ziffer 1 Buchstabe c dürfen ab 1. Januar 2023 nur noch in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr Becken mit einer Wärmedämmung von mindestens 20 mm oder Lambda-wert 0,035 gedämmt ist und wenn sie automatisch nach maximal 30 Minuten ohne frittieren die Temperatur absenken. Allfällige Kaltzonen zur Verlängerung der Öllebensdauer müssen nicht isoliert werden.

**3 Konformitätsbewertungsverfahren**

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die nach Ziffer 2 erforderlichen Eigenschaften der netzbetriebenen gewerblichen Küchengeräte anhand der technischen Unterlagen bewertet; die technischen Unterlagen müssen die Funktionsweise der erforderlichen Eigenschaften erläutern.
- 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung prüft die Kontrollstelle ein netzbetriebenes gewerbliches Küchengerät auf die Bau- und Funktionsweise der erforderlichen Eigenschaft.

**4 Übergangsbestimmungen**

Netzbetriebene gewerbliche Küchengeräte, welche die ab 1. Januar 2023 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in

Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2023 abgegeben werden.

*Anhang 3.2*

(Art. 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

**Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften netzbetriebener Haushaltskaffeemaschinen***Ziff. 3.3*

- 3.3 Beim Internetverkauf ist der Anzeigemechanismus der Energieetikette in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Grösse ist so zu wählen, dass die Energieetikette gut sichtbar und leserlich ist; die Proportionen müssen der in Ziffer 3.1 festgelegten Grösse entsprechen.

*Ziff. 3.4*

- 3.4 Die Energieetikette kann beim Internetverkauf mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden, wobei das für den Zugang zur Energieetikette verwendete Bild den Vorgaben in Ziffer 3.5 entsprechen muss. Mit dem ersten Mausklick respektive beim Rollover über das Bild muss die ganze Energieetikette erscheinen.

*Ziff. 3.5*

- 3.5 Das für den Zugang zur Energieetikette genutzte Bild muss bei der geschachtelten Anzeige beim Internetverkauf ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf der Energieetikette sein. Der Pfeil muss die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiss in einer Schriftgrösse, die der des Preises entspricht, enthalten und einem der folgenden zwei Formate entsprechen:





*Anhang 4.1*  
(Art. 10, 11 und 12a)

## **Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern**

*Klammerverweis bei Anhangnummer*  
(Art. 10, 11 und 12)

### *Ziff. 4.7.1*

- 4.7.1 Die Energieetikette ist unter Verwendung der Typengenehmigungsnummer, der Datenblattnummer, der Vehicle Identification Number (VIN) oder der Stammmnummer mit dem vom BFE unter der Internetadresse [www.energieetikette.ch](http://www.energieetikette.ch) zur Verfügung gestellten Online-Tool zu erstellen. Die Darstellung entspricht dem unter Ziffer 10 abgebildeten Beispiel.

### *Ziff. 4.7.2*

- 4.7.2 Liegt weder eine schweizerische Typengenehmigung noch ein schweizerisches Datenblatt vor und lässt sich die Energieetikette nicht mittels der VIN oder der Stammmnummer erstellen, so ist die Energieetikette über ein ebenfalls vom BFE zur Verfügung gestelltes Online-Tool unter Verwendung der Werte aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 36 oder 37 der Verordnung (EU) 2018/858<sup>9</sup> zu erstellen. Die Zugangsdaten zu diesem Online-Tool sind unter Angabe einer verantwortlichen Person beim BFE zu beantragen.

### *Ziff. 8*


## **8 Fahrzeuge mit mehreren Energieträgern**

- 8.1 Bei Fahrzeugen mit Mehrstoff-Motoren, die mit verschiedenen Energieträgern betrieben werden können, die in der Schweiz flächendeckend angeboten werden, erfolgen die Angabe zum Energieverbrauch und zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen, die Berechnung des Benzinäquivalents und die Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorie anhand des Energieträgers mit dem tiefsten Primärenergie-Benzinäquivalent.
- 8.2 Bei Fahrzeugen die teilweise elektrisch angetrieben werden und deren Batterien über das Stromnetz aufgeladen werden können, erfolgt die Angabe zum Energieverbrauch, die Berechnung des Benzinäquivalents, die Berechnung

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABl. L 151 vom 14. Juni 2018, S. 1; zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1445 der Kommission vom 23. Juni 2021, ABl. L 313 vom 6. September 2021, S. 4–8.

der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Treibstoff- und der Strombereitstellung sowie die Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorie anhand der Summe aus Treibstoff- und Stromverbrauch.

## 10 Beispiel der Darstellung der Energieetikette





## Energieetikette «Jahr»

---

<b>Modell</b>	«Marke + Modell»
<b>Antriebsart</b>	«Antrieb»
<b>Leistung</b>	«XXX» kW / «XXX» PS
<b>Leergewicht</b>	«XXX» kg


---

**Verbrauch**  +  «Treibstoff»  
«Energieverbr.» kWh / 100 km

---

**CO<sub>2</sub>-Emissionen** \* klimarelevant:  
«XXX» g / km

Dieses Modell  
«XXX» g / km\*





0 g / km Ziel > 250 g / km

118 g / km

---


**Energieeffizienz**





---

Weitere Informationen finden Sie unter [www.verbrauchskatalog.ch](http://www.verbrauchskatalog.ch)



TG «Typgenehmigungsnummer» oder VIN «Vehicle Identification Number» oder Stammmummer «Nr.»